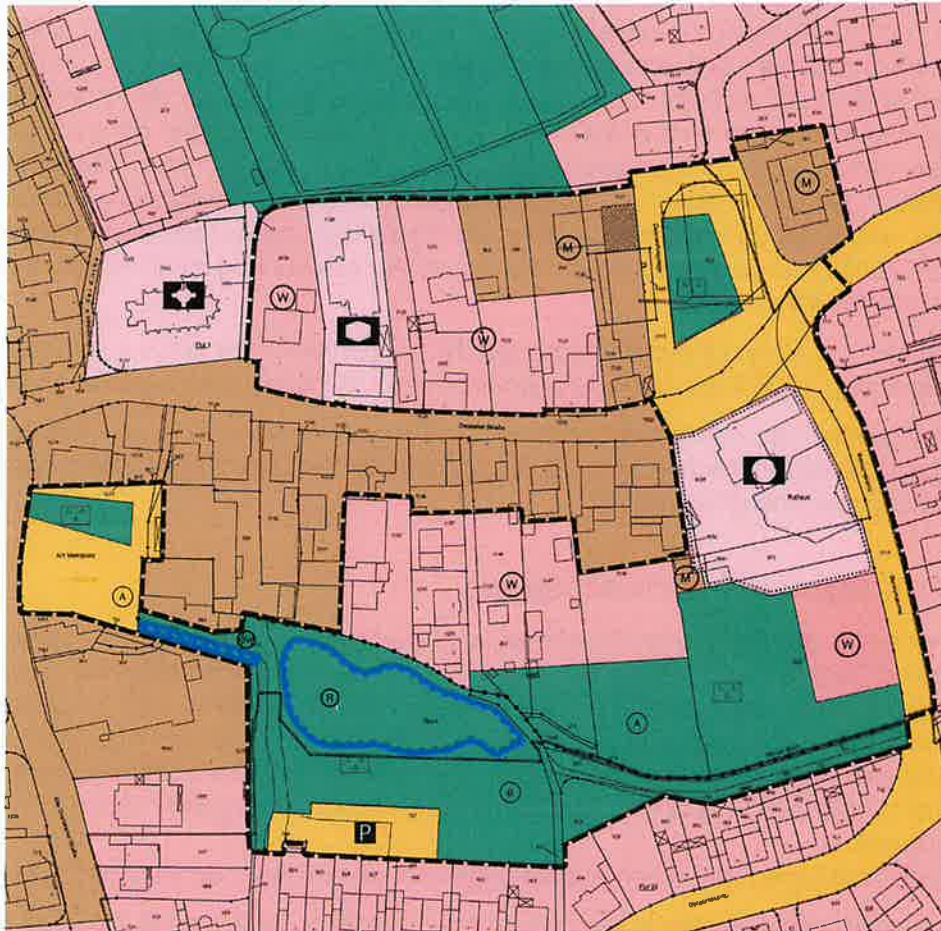




**Hünxe**  
GEMEINDE

## 55. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



in der Fassung vom 19. Juni 2023

Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

## Ziel und Zweck der Planung

Der Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss der Gemeinde Hünxe hat am 23. Februar 2022 beschlossen, die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Die Gemeinde Hünxe hat im Zuge der Neuplanung des Ortskerns ein Bebauungsplanänderungsverfahren durchgeführt. Das Bebauungsplanverfahren fasst die Änderungen von drei verschiedenen Bebauungsplänen zusammen (1. Änderung BP1a, 42. Änderung BP 1, 6. Änderung BP 20). Dies erfolgt aufgrund der engen räumlichen, sachlichen, inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhänge der verschiedenen Teilbereiche. Mit den Bebauungsplanänderungen wird die notwendige planungsrechtliche Grundlage geschaffen, die Ergebnisse des städtebaulichen Wettbewerbes vom Juli 2020 zur Neugestaltung des Marktplatzes, der Flächen um den Dorfteich, der Dorstener Straße, des Rochecorboner Platzes und des Rathausvorplatzes umzusetzen. Ziel ist die städtebauliche und grünplanerische Aufwertung der öffentlichen Straßenräume und Grünflächen. Weiterhin wurden bauliche Nachverdichtungen sowie städtebauliche, verkehrliche und freiraumplanerische Elemente der zentralen Grün- und Freifläche sowie der öffentlichen Räume Gegenstand der Änderungen. Darüber hinaus sollen die Bebauungsplanänderungen die Funktionsfähigkeit des Ortskerns als Versorgungsschwerpunkt, Wohnstandort und wichtiger Standort für öffentliche Einrichtungen sicherstellen und aufwerten. Damit wird die Nahversorgung für den Ortsteil nachhaltig verbessert und gestärkt. Im Zuge der Bauleitplanung werden auch Teilbereiche vorhandener Grünflächen neu geordnet und durch eine Wohnbebauung im Sinne der Innenentwicklung in Anspruch genommen.

Für Teilflächen der Bebauungsplanänderungen Nr. 1a „Ortskern Hünxe“ – 1. Änderung und Nr. 20 – 6. Änderung ist deshalb ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan erforderlich.

Mit Schreiben der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr vom 09. Januar 2023 wurde aus regionalplanerischer Sicht die Anpassung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt.

## Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung wurde für die Schutzgüter Fläche, Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter der Bestand ermittelt und bewertet. Darauf aufbauend wurden die Auswirkungen dargestellt. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen festgesetzt (Baumschutz, ergänzende Baumpflanzungen, Teilentsiegelungen, Verbot von Vollversiegelungen, Dachbegrünungen (Festsetzungen im Bebauungsplan), Artenschutz s.u.).

Im Ergebnis sind keine erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Die Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wurde in der Artenschutzprüfung Stufe I auf der Ebene des Bebauungsplanes untersucht. Für die im Planungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (LANUV NRW) treten die Zugriffsverbote gemäß BNatSchG voraussichtlich nicht ein. Für potenziell vorkommende gebäudebewohnende Fledermausarten wurden Maßnahmen definiert, damit die Zugriffsverbote nicht eintreten (hier: Bebauungsplan). Grundsätzlich sind zum Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte Artenschutzmaßnahmen umzusetzen und die genannten Fristen einzuhalten (fachgutachterliche Vorab-Kontrolle bei Fällung von Gehölzen mit auffälligen Strukturen oder Höhlungen sowie dem Aus- und Umbau bzw. Abbruch von Gebäuden, Fällungen und Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01. März bis zum 30. September), Information der Untere Naturschutzbehörde bei Feststellung von Nestern, Vogelfunden oder Fledermausfunden bei Baumaßnahmen, Ausgleich des Verlustes von Fledermausquartieren, Anbringen geeigneter

Fledermauskästen an geeigneter Stelle mit räumlichem Bezug zum Eingriff in ausreichender Anzahl, Ausgleich des Verlustes von Nistmöglichkeiten für planungsrelevante Vogelarten in Absprache mit der zuständigen Behörde durch fachgerechtes Anbringen geeigneter Nistkästen mit räumlichem Bezug zum Eingriff in ausreichender Anzahl).

Auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes wurde der Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und verbal argumentativ bewertet. Im Ergebnis ist folgendes festzuhalten:

- es ist eine geringfügige Abnahme der Versiegelung durch Bauflächen festzustellen;
- die Gesamtfläche der Grünflächen nimmt zu (721 m<sup>2</sup>);
- es werden etwa 1.000 m<sup>2</sup> Flächen entsiegelt.

Im Ergebnis der Flächenbilanz ist abzuleiten, dass der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen ist. Der Erhalt und die Ergänzung des Baumbestandes nimmt im besiedelten Bereich des Ortskerns eine besondere Bedeutung ein (Ortsbild, Beschattung, ökologische Funktionen). Die auf Bebauungsplanebene festgesetzten kleinräumigen Entsiegelungsmaßnahmen, das Verbot der „Verschotterung der Vorgärten“ sowie die Dachbegrünung stellen weitere Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels dar.

## Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22. Juni 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bis einschließlich 29. Juli 2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert. Die Beteiligung der Öffentlichkeit n. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte zeitgleich durch Auslegung der Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Hünxe (frühzeitige Beteiligung). Im Rahmen der Beteiligung haben 20 Behörden und Träger Stellungnahmen abgegeben, davon 6 mit Hinweisen und Anregungen. Seitens der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben.

In Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wird ein Hinweis zum Verdacht auf Kampfmittel ergänzt. Im Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wurde ein Hinweis zu Starkregen und Hochwasser Bestandteil der Planzeichnung der Flächennutzungsplan-Änderung. Die Begründung wurde durch Aussagen zu Hochwasserschutz und Entwässerung ergänzt.

Der Haupt- Finanz- und Liegenschaftsausschuss der Gemeinde Hünxe hat am 01.12.2022 die öffentliche Auslegung zur 55. Änderung des FNP beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.12.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 20 Januar 2023 aufgefordert. Die Beteiligung der Öffentlichkeit n. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte zeitgleich durch Auslegung der Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Hünxe (öffentliche Auslegung). Aufgrund eines technischen Problems hat der Zugriff auf den angegebenen Link zu den eingestellten Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Hünxe nicht funktioniert. Daher wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben/E-Mail vom 12.01.2023 erneut beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 20.02.2023 aufgefordert. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung haben 21 Behörden und Träger Stellungnahmen abgegeben, davon 4 mit Hinweisen und Anregungen. Seitens der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben.

In Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung ergaben sich keine Änderungen von Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht.

## Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der Maßnahmen in den Änderungsbereichen ist die städtebauliche Neuordnung innerhalb des bebauten und historisch gewachsenen Ortskerns der Gemeinde Hünxe. Baugebiete und Ausnutzungsziffern werden den aktuellen städtebaulichen Erfordernissen angepasst mit dem Ziel der Stärkung der Innenentwicklung. Gleichzeitig werden die Freiraumbereiche im Hinblick auf ihre Nutzung, aber auch ihrer ökologischen Qualitäten aufgewertet. Hierzu dient auch der städtebauliche Wettbewerb. Anderweitige Planungsmöglichkeiten zur Sicherung der gemeindlichen Zielsetzungen für die Entwicklung des Ortskerns als die hier beschriebenen Änderungen in den Geltungsbereichen bestehen nicht bzw. wurden im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens ausgeschlossen.